

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Archiv der Gemeinde Schonungen

Archiv-Gebührensatzung

vom 14.12.2016 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 48 v. 23.12.2016)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund Art .2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, berichtigt S. 580) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Schonungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren und der Auslagen sind dem Benutzer bzw. derjenige in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Versendung von Vorlagen als Archivgut (Kopien), die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben. Sie betragen bei Beanspruchung eines Angestellten je Halbstunde Zeitaufwand 15,00€.

Die letzte Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde angerechnet.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Digitalisate etc.) werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl erhoben.

Sie betragen 0,75€ je Reproduktion.

(3) Es gelten folgende Gebühren:

a) Beglaubigungen

(Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien udgl. von eigenen Urkunden)

0,50€ je angefangene Seite, mindestens 5,00€

(vgl. Anlage 1 KommKVz)

b) Einsicht in Akten und amtliche Bücher

0,50€ je Akt oder Buch, mindestens 5,00€

(vgl. Anlage 1 KommKVz)

c) Erteilung einer unbeglaubigten Abschrift aus Altregistern

(an das Archiv übergebene bzw. archivierte Personenstandsregister)

10,00€ für die Erteilung einer unbeglaubigten Abschrift

aus personenstandsrechtlichen Altregistern, die im Archiv geführt werden; ist das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder das Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr – abhängig von Zeitaufwand - um 5,00 bis 100,00€.

- (4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben:
1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung),
 2. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut, durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Entstehung der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.